

## Anlage 2

Tischvorlage zu TOP 13  
der AR-Sitzung KVG  
am 21. März 2006

### **Bericht über die Erhöhung der Wertgrenze für zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Aufgrund der Liberalisierung der Energiemärkte hat sich der Wettbewerb erheblich verstärkt und wird sich in Zukunft weiter verstärken. Dies führt jedoch auch zu Chancen für den KVV- Konzern, überregional Energie zu liefern und Energiedienstleistungsprodukte (EDL) zu vermarkten. Vor diesem Hintergrund wurde auch um Zustimmung für ein Engagement bei der Trianel Service Gesellschaft (TSG) nachgesucht.

Um die sich bietenden Chancen zu nutzen, muss an entsprechenden Angebotsverfahren teilgenommen werden. Hierbei ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass abzugebende Angebote über der zurzeit gültigen Zustimmungsgrenze von 500.000,00 Euro liegen. Insbesondere im Bereich des Anlagen-Contractings kann diese Grenze leicht überschritten werden.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Regelung müsste bei jeder Angebotsabgabe ein entsprechender Beschluss des Aufsichtsrates vorab eingeholt werden. Im Hinblick auf die oftmals kurzen Angebotsfristen sowie eventuelle Nachverhandlungen ist der aktuelle Beschlussfassungsmodus nicht mehr zeit- und sachgerecht.

Es besteht die Gefahr, dass Angebote nicht rechtzeitig abgegeben werden können und dass eine Unzahl von Beschlussfassungen für Angebote notwendig würde, die nicht zu Aufträgen führen. Die Auftragswahrscheinlichkeit liegt bei ca.

10 %. Eine weitere Erhöhung würde sich dann ergeben, wenn sich die Rahmenbedingungen, die der Beschlussfassung zugrunde lagen, durch ergänzende Verhandlungen ändern sollten. Da eine rechtzeitige und positive Beschlussfassung damit nicht prognostizierbar ist, würde dies die interne Bearbeitung erheblich belasten und zu Unsicherheiten im Vertragsgeschäft führen.

Ebenso sind die Bauprojekte der KVG AG durch die erforderlichen Mitwirkungshandlungen von Landkreis Kassel, Deutsche Bahn AG, Gemeinden, NVV, Land Hessen und Regierungspräsidium sowie Gremien der Stadt Kassel terminlich schwer zu koordinieren. Durch die aus betrieblichen und verkehrlichen Gründen auf bestimmte Termine (z. B. Schulferien) festgelegten Bauzeiten ergeben sich Zeitpläne, die mit Aufsichtsratssitzungen nicht kompatibel sein

können. Dadurch werden in zunehmendem Maße Umlaufbeschlüsse unvermeidlich.

Die derzeitige Regelung hat in den Jahren 2002 bis 2005 zu 20 (von insgesamt 54) Aufsichtsratsbeschlüssen konzernweit geführt. Diese Anzahl würde sich aufgrund der oben beschriebenen Situation deutlich erhöhen.

Als Lösung schlagen wir daher eine Erhöhung der Zustimmungsgrenze vor. Für den Aufsichtsrat und die Anteilseigner würde eine entsprechende Erhöhung keine unmittelbare Risikoerhöhung bedeuten.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Mehrheit der zustimmungsbedürftigen Vorgänge bereits im vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplan abgebildet sind und somit das Gesamtvolumen feststeht. Damit besteht dem Grunde nach keine erneute Beschlussfassungspflicht.

Der Vorstand erachtet es daher für ausreichend, über die Vorgänge in den Aufsichtsratssitzungen im Nachhinein zu berichten.

**Es ist daher vorgesehen, die Hauptversammlung zu bitten, der Erhöhung der in § 15 Nr. 10 der Satzung genannten Wertgrenze für zustimmungsbedürftige Geschäfte von 500.000,00 Euro auf 1 Million Euro zuzustimmen und wie folgt zu ergänzen: „... soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplans entsprechen.“**

Kassel, 21. März 2006

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft

Helbig

Kiok

Meyfahrt